

§ 30c UEbG Sammelstelle

UEbG - Übernahmegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.08.2026

1. (1)Sammelstelle für die Zugänglichmachung der Informationen nach§ 30b über das ESAP ist die Übernahmekommission.
2. (2)Die Übernahmekommission ist auch Sammelstelle für andere Informationen nach der Richtlinie 2004/25/EG betreffend Übernahmeangebote, ABl. Nr. L 142 vom 30.4.2004 S. 12, die Zielgesellschaften oder Bieter mit Sitz in Österreich freiwillig über das ESAP zugänglich machen.

In Kraft seit 30.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at